

(2) In den Funkämtern müssen die geplanten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern übererfüllt sein. Der Prozentsatz der Übererfüllung ist bei diesen Betrieben als Grundlage für die Prämienberechnung an Stelle der Kostenüberschreitung zu verwenden.

(3) Bei den Betrieben der Hauptverwaltung Post- und Zeitungswesen und beim Beschaffungsamt entfällt vorerst die Voraussetzung der Erfüllung des Planes der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern. Von der Hauptverwaltung Post- und Zeitungswesen ist nach Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen durch eine Verwaltungsanweisung zu bestimmen, in welcher Weise bei den Hauptpostämtern die Erfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern nachzuweisen ist.

(4) Bei Nichterfüllung der geplanten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern entfällt die Prämienzahlung.

### § 3

Zu § 2 Abs. 1 Buchstaben c und d der Verordnung:

(1) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als übererfüllt, wenn die Sollkosten der Istleistung im jeweiligen Quartal und seit Jahresbeginn unterschritten worden sind.

(2) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

(3) Die Übererfüllungs- bzw. Unterschreitungsprozentsätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma auszurechnen und dann auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

### § 4

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Bei der Beurteilung der Übererfüllung des Leistungsplanes, des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplanten Haupt- und Nebenleistungen, die geplanten Kosten und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnen bzw. Abziehen zu berücksichtigen.

(2) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

### § 5

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen legt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Verordnung und der jeweils gültigen Anlagen zum BKV im einzelnen den Kreis der Prämienberechtigten fest und veröffentlicht diesen, Beschäftigtenkreis in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“.

(2) Ausbildungsleiter sind prämienerberechtigt nach Gruppe III, wenn sie im Fernmeldewesen die Qualifikation als Meister oder im Postwesen die eines

Stellenleiters zumindest der Gehaltsgruppe VII besitzen. Ausbildungsleiter ohne diese Qualifikation kennen Prämien aus dem 20 %-Anteil erhalten.

(3) Als errechnete Prämiensumme im Sinne des § 5 Abs. 4 der Verordnung gilt der nach § 4 Abs. 1 der Verordnung berechnete Gesamtpremienbetrag.

### § 6

Zu § 5 der Verordnung:

(1) Auf Grund von Entscheidungen des Leiters der übergeordneten Verwaltung gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung nicht zur Auszahlung gelangende Prämienbeträge sind zu stornieren. Eine Neufestsetzung des 20 %igen Anteils ist nicht vorzunehmen.

(2) Ein Entzug oder eine Kürzung der vorgesehenen Prämie hat z. B. zu erfolgen, wenn ein Prämienberechtigter im Berechnungsquartal gegen die Arbeitsschutzvorschriften handelte oder für einen Betriebsunfall verantwortlich wurde.

Als Verstoß gegen die Plandisziplin gilt auch die Nichterfüllung wesentlicher Aufgaben, die sich in Durchführung der Planaufgaben ergeben.

(3) Einsprüche bzw. Beschwerden der Betriebsgewerkschaftsleitung müssen vor der Zahlung erhoben werden. Bis zur Entscheidung ist die Zahlung auszusetzen.

### § 7

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

(1) Die Berechnung der Übererfüllungs- bzw. Kostenunterschreitungsprozentsätze erfolgt entsprechend den Planaufgaben und Ist-Ergebnissen des jeweiligen Quartals. Voraussetzung ist die Erfüllung dieser Pläne seit Jahresbeginn.

(2) Für die Berechnung der Übererfüllung des geplanten Gewinns bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes ist ein Vergleich zwischen dem Gesamtergebnis laut Plan 75 (Ifd. Nr. 6) und dem Ist-Ergebnis des jeweiligen Quartals durchzuführen. Das Ist-Ergebnis (Gesamtergebnis) ist um die auf den Konten 259, 223 und 273 gebuchten Beträge zu bereinigen.

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

(3) Zum Gehalt (Durchschnittsentgelt) gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

(4) Ist die Differenz zwischen Sollkosten und Istkosten größer als die Differenz zwischen geplantem Ergebnis und dem um die Konten 259, 223 und 273 bereinigten Ist-Gesamtergebnis, dann ist der errechnete Betrag der Gewinnübererfüllung bzw. der Verlustunterschreitung als Unterschreitung der Sollkosten für die Prämienberechnung anzusetzen.

Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung:

(5) Eingesetzte Vertreter können aus dem Fonds der Prämienberechtigten prämiert werden.

Zu § 6 Abs. 6 der Verordnung:

(6) Aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 6 der Verordnung ergeben sich keine Ansprüche auf eine bestimmte Prämienhöhe.